



Gewerbezentralregisterauskunft

Allgemeines

Jeder Person wird auf Antrag eine Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Gewerbezentralregisters erteilt. Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt.

Der Gewerbezentralregisterauszug selbst wird direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn - Dienststelle Bundeszentralregister - erstellt und an die Adresse des Antragstellers bzw. an die der anfordernden Behörde geschickt.

Antragstellung

Der Antrag kann bei der Meldebehörde gestellt werden, bei der Sie mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind.

Der Antrag auf Ausstellung eines Gewerbezentralregisterauszuges ist grundsätzlich persönlich bei der Meldebehörde vorzunehmen.

Wird der Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer **Behörde** (Beleg Art 9) beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Hierfür ist ein Verwendungszweck für den Gewerbezentralregisterauszug sowie die Postadresse der anfordernden Behörde zwingend notwendig.

Die persönliche Vorsprache zur Antragstellung kann entfallen, wenn ein besonderer Grund wie z.B. Krankheit, vorliegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit der schriftlichen Antragstellung (siehe [Online-Antrag](#)).

Von der Antragstellung bis zum Erhalt des Gewerbezentralregisterauszuges sind etwa 2 Wochen zu veranschlagen.

Gebühr

Die Gebühr für die Beantragung eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister beträgt 13,00 Euro und ist bei Antragstellung zu entrichten.

Links

[Informationen zum Gewerbezentralregister \(Bundeszentralregister \)](#)